



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Wörrle

Neue Inschriftenfunde aus Aizanoi VI: Aizanoi und Rom II

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **41 • 2011**

Seite / Page **357–376**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/441/5049> • urn:nbn:de:0048-chiron-2011-41-p357-376-v5049.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

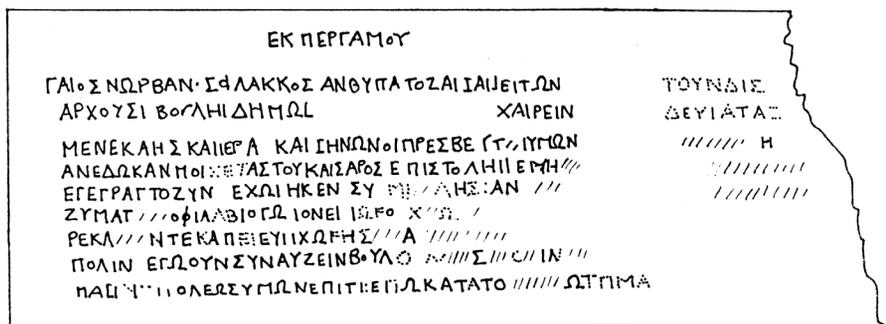
Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Neue Inschriftenfunde aus Aizanoi VI: Aizanoi und Rom II

Ein Brief des C. Norbanus Flaccus (MAMA IX 13)

Die Herausgeber von MAMA IX¹ haben als N. 13 der Sammlung eine rechts gebrochene, links, oben und unten aber bis zur ursprünglichen Kante erhaltene Platte aus dem ortsüblichen «grau-weißen» Marmor publiziert, die C. W. M. COX und J. CULLEN 1925 in Yağdıgın, Çavdarhisars wenig nordwestlichem Nachbardorf, entdeckt und aufgenommen hatten. Sie war angeblich zwei Jahrzehnte vorher dorthin aus der Westnekropole von Aizanoi gebracht worden, wohin sie, wenn die Nachricht stimmt, natürlich auch schon verschleppt worden war, um einem türkischen Grab als Stein zu dienen. Der monumentale Kontext, zu dem die Platte ursprünglich gehörte, ist nach Ort und Aussehen vollkommen unbekannt, aber jedenfalls in Aizanoi und dort an zentraler Stelle anzunehmen. Als Maße, jeweils in cm, sind in MAMA IX angegeben: H 49. B 148. T 29. Bh 2. Der Zeilenabstand beträgt ca. 1, die Breite der linken Kolumne des zweispaltig eingerichteten Textes ca. 105. Dokumentiert ist die Inschrift mit einem unbrauchbar klein und grob gerastert gedruckten Abklatschfoto auf Taf. II des MA-MA-Bandes sowie mit der hier zunächst wiedergegebenen, skizzenhaften Zeichnung.



Die folgende Untersuchung setzt «Aizanoi und Rom I» (Chiron 39, 2009, 409–444) fort. Sie beschäftigt sich mit einem bereits publizierten Text, bereitet aber die Veröffentlichung eines neuen vor und ist damit unter den «Neuen Inschriftenfunden aus Aizanoi» nur scheinbar fehl am Platz. – Die vorzügliche Arbeit der Herausgeber des Chiron und ihrer Berater verdient erneut Dank und Anerkennung.

¹ B. LEVICK – S. MITCHELL – J. POTTER – M. WAELKENS, Monumenta Asiae Minoris Antiqua IX, 1988.

Man kann dem Bild das ungefähre Textlayout entnehmen,² wobei es zunächst ungewiß bleibt, ob auch die zweite Kolumne eine mittig gesetzte und beim Bruch der Platte verlorengegangene Überschrift wie die erste trug. Es wird sich aber zeigen, daß der Text der linken Kolumne mit deren letzter Zeile nicht vollständig ist und sich in der rechten mit, wenn man sich auf die Zeichnung verlassen kann, nur noch fünf Zeilen fortgesetzt haben muß.³

Die in MAMA IX angebotene Transkription sei der Einfachheit ebenso wie der Objektivität halber hier gleichfalls im Faksimile abgebildet.

- ἐκ Περγάμου*
- | | |
|---|--|
| <p>Γάιος Νώρβανος Φλάκκος ἀνθύπατος Αἰζανειῶν
 ἄρχουσι βουλῆι δῆμωι <i>v.</i> χαίρειν.
 Μενεκλῆς καὶ Ἰέραξ καὶ Ζήνων οἱ πρεσβευταὶ ὑμῶν
 5. ἀνέδωκάν μοι Σεβαστοῦ Καίσαρος ἐπιστολὴν ἐν ἣ[ι]
 ἐγγράπτο· συνκεχώρηκεν ΑΣΥ[.]ΠΙ[.]...]ΑΗΣΙΑΝ
 ΣΥΠΙΑΓ[.]ΟΦΙΛΑΒΙΟΙΩΙΟΝΕΙΠΩΡΟ[.]Σ[.]Ω[--ΙΙ or Ι2--]
 ΡΕΚΑ[.]...]ΝΞΕΚΑΜΕΙ συνχωρησ[.]Α[--Ι3--]
 πόλw. ἐγὼ οὖν συναύξειν βουλο[μ]ΑΠ[.]Σ[.]C[.]ΙΑ[-6-]
 10. ΠΑ[.]Ι[.]••[π]όλεως ὑμῶν ἐπιτρέπω κατὰ τὸ [-5 or 6-]ΩΠΙΜΑ</p> | <p><i>v.</i> ΤΟΥΝΔΙΣ[---]
 <i>v.</i> ΔΕΥΙΑΤΑ[---]
 <i>v.</i> [...]Η[---]
 <i>v.</i> [---]
 <i>v.</i> [---]</p> |
|---|--|

Meine Suche nach der Platte blieb bei mehreren Besuchen in Yağdıgın ergebnislos; niemand konnte sich dort erinnern, sie je gesehen zu haben. Man muß sie also leider für verschollen halten. Der beispielhaften Hilfsbereitschaft von BARBARA LEVICK und STEPHEN MITCHELL verdanke ich allerdings die Möglichkeit, den alten Abklatsch von COX und CULLEN eingehend zu studieren. Er zeigt zwar nur die linke Kolumne, ist aber vorzüglich und wird hier in einer neuen Aufnahme wiedergegeben (Abb. 1–3). Die Steinoberfläche muß an vielen Stellen sehr schlecht erhalten gewesen sein; die Entzifferung war dort für mich ebenfalls äußerst mühsam, auch nicht immer zweifelsfrei, aber die Fortschritte sind doch groß genug, um es gerechtfertigt erscheinen zu lassen, den Text neu zu publizieren und insbesondere seinen nun in ganz anderem Licht erscheinenden Inhalt neu zu interpretieren.

² Die Z. 2 der linken Kolumne ist zur Markierung des Textanfangs um eine knappe Buchstabenbreite ausgerückt.

³ Daß die letzten beiden Zeilen des Dokuments, weniger auch die drittletzte, in Kolumne 2 tatsächlich eingerückt waren, kann man bezweifeln, aber nicht entscheiden: Die Skizze ist nicht verlässlich (z.B. steht χαίρειν in Z. 3 nicht so weit rechts, wie angegeben), das Textbild ist viel gleichmäßiger und sorgfältiger, als sie annehmen läßt.

Kol. I

Ἐκ Περγάμου

Γάιος Νωρβανὸς Φλάκκιος ἀνθύπατος Αἰζανειτῶν

ἀρχουσι, βουλῆι, δήμωι χαίρειν.

4 Μενεκλῆς καὶ Ἰέραξ καὶ Ζήνων οἱ πρεσβευταὶ ὑμῶν

ἀνέδωκάν μοι Σ[ε]βαστοῦ Καίσαρος ἐπιστολήν, ἐν ἣ[ι]

ἐγγράπτο συνεχωρημένα ὑμῖν ἐκκλησίαν

συνάγειν Ὀφίλι[ο]ν Ὀργᾶτον ἐπίτροπον [π]ερὶ [ἀ]τε[λ]είας τῶι [ιε]-

8 ρεῖ θυσιῶν ξενεκα, μὴ συνχωρήσειν δ' ἄλλα συντελεῖν τῆν

πόλιν. *vac.* Ἐγὼ οὖν συναύξειν βουλόμενος τὰ φιλά[νθρω]-

πα τῆς πόλεως ὑμῶν ἐπιτρέπω κατὰ τὸ συνχώρημα

Kol. II

τοῦ Καίσα[ρος -----]

12 δε διαταξ-----

-----H-----

Der MAMA-Text wird nach dem ersten Wort in **Z. 6**, ἐγγράπτο, problematisch. Das Verbum scheint ein Zitat aus dem vorher erwähnten Kaiserbrief eingeleitet zu haben. Als dessen grammatikalische Struktur ist am ehesten eine Infinitivkonstruktion zu erwarten, in der sich συνεχώρηκεν nur schwer unterbringen läßt. Von den drei anschließenden Buchstaben sind allerdings nur A und Y sicher, für das in MAMA dazwischengesetzte Σ gibt es nicht nur keine Spur, sondern vor allem auch keinen Platz. Dieser reicht nur für I, das man auch sieht und dem erwarteten Infinitiv zuordnen kann. Y eröffnet ὑμῖν, wovon nur bei M die schrägen Mittelhasten unsicher sind, und auch in dem anschließenden ἐκκλησίαν ist lediglich das zweite K im rechten Bereich verzetzt. In **Z. 7** findet man zwischen συνάγειν (die ersten vier Buchstaben in Übereinstimmung mit MAMA und sicher, das Wort in Verbindung mit ἐκκλησίαν naheliegend) und ἐπίτροπον (Π und Ν nur mit einzelnen Hasten erhalten) zunächst, wieder mit MAMA, ΟΦΙΛ, danach im Raum für 1½ Buchstaben zuerst sehr unsicher eine Senkrechte, aber sonst keine Spur, anschließend zwei am ehesten zu Ν zu verbindende Senkrechte, anschließend O und nach Raum für wieder etwa 1½ Buchstaben ΑΤΟΝ, zwischen O und ΑΤΟΝ beide Buchstaben anscheinend mit senkrechter Haste links, beim ersten daran oben Rundung nach rechts (also wohl P), beim zweiten die Möglichkeit von Q nicht auszuschließen. Besonders unsicher sind die Buchstabenspuren in den Schlußpartien von **Z. 7** und **Z. 8**, doch dürften die ganz und die teilweise sichtbaren Buchstaben zusammen mit den Distanzen dazwischen nur die vorgeschlagene Rekonstruktion erlauben.

«Aus Pergamon. Gaius Norbanus Flaccus, Proconsul, grüßt Amtsträger, Rat, Demos von Aizanoi. Menekles, Hierax und Zenon, Euere Gesandten, übergaben mir einen Brief des Augustus Caesar, in dem geschrieben war, Ofilius Ornatus, Procurator, habe Euch erlaubt, eine Volksversammlung einzuberufen wegen einer Lastenbefreiung für den Priester aufgrund der Opfer, werde aber nicht erlauben, daß die Stadt noch anderes beiträgt. Ich habe meinerseits die Absicht, zur Mehrung der Privilegien Eurer Stadt beizutragen, und genehmige in Übereinstimmung mit der Erlaubnis des Caesar ...»

Der Verfasser des Schreibens an die schon aus den Caesarbriefen am Podium des Zeustempels⁴ bekannten repräsentativen Instanzen der Polis von Aizanoi ist ein Proconsul von Asia mit Namen C. Norbanus Flaccus. Durch ihre drei Gesandten hatte ihm die Stadt in Pergamon eine ἐπιστολή vorlegen und um seine Unterstützung bei der Umsetzung der in diesem früheren Brief enthaltenen Zusage bitten lassen. Der Verfasser der ἐπιστολή wird Z. 5 Σεβαστὸς Καῖσαρ genannt, und die Autoren von MAMA IX haben ihn so selbstverständlich mit Augustus identifiziert, daß sie ihre Entscheidung gar nicht begründen zu müssen glaubten. In der Tat gibt es gewichtige Parallelen, die es rechtfertigen, ihnen zu folgen,⁵ obwohl man sich seiner Sache schon dabei nicht ohne weiteres sicher sein darf: Als man in claudischer Zeit in Maroneia das Blankodekret für künftige Kaisergesandtschaften formulierte, hat man für «den Kaiser» dort nämlich generalisierend Ἀυτοκράτωρ Θεὸς Σεβαστὸς Καῖσαρ eingesetzt.⁶ Einfach ausschließen läßt sich vor diesem Hintergrund nicht, daß Flaccus mit Σεβαστὸς Καῖσαρ Tiberius meinte, der in der Priesterliste auf dem Ankyraner Augustustempel sogar schlicht als Καῖσαρ erscheinen konnte,⁷ und dem die Autoren des RPC die aizanitische Münz-emission des Menandros zugeschrieben haben: sie zeigt auf den Vorderseiten Kaiserbüsten, die mit der Aufschrift Καῖσαρ beziehungsweise Σεβαστὸς identifiziert sind.⁸

Um im Spiel zu bleiben, bedürfte die zweite Alternative trotzdem weiterer Argumente, die sie entschieden stützen müßten. Von den drei gleichnamigen und wahrscheinlich in direkter Abstammungslinie miteinander verbundenen Senatoren, an die man bei der Identifizierung des C. Norbanus Flaccus zu denken hat, war der letzte 15 n. Chr. zusammen mit dem jüngeren Drusus Consul, sein Proconsulat in Asia müßte, wenn er ihn bekleidet hätte, einige Jahre später unter Tiberius angesetzt werden.⁹

⁴ Chiron 39, 2009, 409–444.

⁵ Belege hat neuestens CH. SCHULER, Chiron 37, 2007, 386 f. zusammengestellt, hinzufügen kann man die von P. BURETH, Les titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte, 1964, 24 notierte Datierung nach dem 25. Regierungsjahr Σεβαστοῦ Καίσαρος (SB 4327) und vor allem die Dokumentation für das lateinische Äquivalent, mit der M. CHRISTOL – TH. DREW-BEAR ihre Herstellung eines fragmentarischen Grabsteins für einen *praefectus Augusti [Caesaris]* im pisidischen Antiocheia begründet haben (Anatolia Antiqua 10, 2002, 288).

⁶ Die maßgebliche Version des nach K. CLINTON von L. D. LOUKOPOULOU – M. G. PARISAKI – S. PSOMA – A. ZOURNATZI erneut publizierten Textes bietet jetzt SEG 53, 659, zur generalisierenden wie zur konkreten Kaiserbenennung in dem Dokument WÖRRLE, Chiron 34, 2004, 162 f. Augustus ist dort ὁ θεὸς Σεβαστὸς Καῖσαρ.

⁷ Ἀλβιόριξ ... ἀνδριάντας ἀνέθηκε Καίσαρος καὶ Ἰουλίας Σεβαστῆς: M. SCHEDE, in: D. KRENKER – M. SCHEDE, Der Tempel in Ankara, 1936, 52–54, Z. 30 ff. (W. DITTENBERGER ergänzt OGI 533 im Gefolge von CIG 4039 Καίσαρος [Σεβαστοῦ] und versteht im Kommentar darunter Augustus; beides ist überholt).

⁸ A. BURNETT – M. AMANDRY – P. RIPOLLÈS, Roman Provincial Coinage I, 1992, S. 499 zu N. 3068–3072.

⁹ Für den Proconsulat dieses Norbanus Flaccus wäre unser Text der erste Beleg. Bei R. SYME («the latter is not heard of subsequently»: ZPE 53, 1983, 193 [Roman Papers IV, 1988, 350], vgl. The Roman Aristocracy, 1986, 33) endet seine Karriere ebenso mit dem Consulat wie bei PIR² N 168.

K. J. RIGSBY favorisiert diese Lösung, möchte aber dabei in Augustus den Verfasser der von Flaccus zitierten ἐπιστολή sehen.¹⁰ Die Aizaniter werden ihren eigenen Interessen jedoch nicht dadurch geschadet haben, daß sie deren Vortrag beim Statthalter trotz schon vorliegender Bewilligung durch Augustus weit in die Regierungszeit des Tiberius hinein verzögerten, weshalb RIGSBYs These eigentlich Tiberius als Autor der ἐπιστολή voraussetzt. Die Form des Kaisernamens schließt das, wie wir gesehen haben, nicht aus, und nicht ausgeschlossen wäre des weiteren, daß während des möglichen Proconsulats des Flaccus III. in Asia jener Lucilius Capito als *procurator* tätig war, der 23 n. Chr. auf Betreiben der Provinz vom Senat unter ausdrücklicher Zustimmung des Tiberius wegen massiver Kompetenzüberschreitungen verurteilt und verbannt wurde.¹¹

Bei dem ἐπίτροπος / *procurator*, von dem in Z. 7 unserer Inschrift die Rede war, bereitet die Lesung des Namens zwar Schwierigkeiten, aber Lucilius Capito kann er unmöglich geheißt haben: Wenn ἐπίτροπον der Artikel voranging, endete der Akkusativ des Namens zwar auf -α, und der vorhergehende Buchstabe kann N gewesen sein, aber davor stand mit Sicherheit kein Ω,¹² und auch von den vorangehenden Buchstaben Spuren paßt nichts zu Καπίωνα. Der Versuch, unter Verzicht auf den Artikel Λουκίλιον in Erwägung zu ziehen,¹³ scheidet ebenfalls am materiellen Befund.

Die Bilanz der Umschau in der Zeit des Tiberius fällt damit insgesamt so dünn aus, daß es sich empfiehlt, in die des Augustus zurückzukehren. Wenn er der in Z. 5 Σεβαστὸς Καῖσαρ genannte Kaiser ist, ergibt sich für unsere Inschrift mit der Verleihung des Augustus-Namens an Octavian 27 v. Chr. ein Terminus post quem, der auch den gleichnamigen Großvater des bisher betrachteten Flaccus III., den Consul von 38 v. Chr.,¹⁴ eher zurücktreten läßt. Die Wahrscheinlichkeit spricht dann entschieden für dessen wiederum gleichnamigen Sohn, der seinerseits 24 v. Chr. zusammen mit Augustus Consul war.¹⁵ Für diesen mittleren C. Norbanus Flaccus ist der Proconsulat in Asia durch seine Briefe an Ephesos und Sardeis zum Schutz der Tempelgeldzahlungen

¹⁰ Asyria, 1996, 448. Auf SYMES Urteil kann sich RIGSBY dabei allerdings gerade nicht berufen.

¹¹ Zur Person PIR² L 381; S. DEMOUGIN, Prosopographie des chevaliers romains julio-claudiens, 1992, 214 N. 246.

¹² Der fast ganz verlorene Buchstabe beanspruchte bei aller sonstigen Unsicherheit eindeutig viel weniger Platz als das in dieser Inschrift immer breit gelagerte Ω.

¹³ Das Praenomen des Lucilius Capito kennen wir, wie W. ECK, ZPE 106, 1995, 251–254 gezeigt hat, nicht: Der in Kos geehrte ἐπίτροπος mit dem Vornamen Gnaeus und dem Cognomen Capito war der claudische Cn. Vergilius Capito, dessen auch wieder stark zerstörte Statuenbasis sich zu Unrecht unter die Zeugnisse für den tiberischen Lucilius Capito eingeschlichen hat.

¹⁴ T. P. WISEMAN, New Men in the Roman Senate, 1971, 245; PIR² N 166. Ohnehin hat ihn sein Weg nach dem Consulat als Statthalter nach Spanien geführt und ist von weiteren Provinzkommanden nichts bekannt.

¹⁵ PIR² N 167. Der Brief an Aizanoi konnte dort noch nicht berücksichtigt werden; schon die Herausgeber von MAMA IX haben ihn dem mittleren Norbanus Flaccus zugewiesen.

der jüdischen Diasporagemeinden schon bezeugt,¹⁶ und wegen dieser Briefe hat man mit seiner Person auch die Ehrenstatue eines [- Φλά]κκος in Pergamon (τὸν ἀνθύπατον, γεγονότα τῆς πόλεως εὐεργέτην) verbunden.¹⁷ Den Briefen des Flaccus II. an Ephesos und Sardeis liegt wie dem an Aizanoi eine Entscheidung des Augustus zugrunde, auf den Flaccus in beiden Fällen mit einfachem Καῖσαρ verweist.¹⁸ Anders als im Fall von Aizanoi, wo sie, vermutlich von einer Gesandtschaft der Polis an Augustus bewirkt, in einem Schreiben des Kaisers an die Stadtgemeinde enthalten¹⁹ und von dieser dem Proconsul übermittelt worden war, stand sie hier, wo sie die ganze Provinz betraf, in einem von Augustus an Flaccus persönlich gerichteten Brief.²⁰ Für die umstrittene Datierung von Flaccus' Proconsulat – um die Ansätze von ATKINSON (18/17 oder 17/16) und SMALLWOOD («soon after 12 B.C.») hat B. E. THOMASSON mit etwa 19–10 v. Chr. sozusagen den weitestmöglichen Rahmen gezogen²¹ – ergeben die prosopographischen Indizien des aizanitischen Dokuments keinen neuen Anhalt.²²

Sie führen nirgends auf absolut festen Grund, am attraktivsten erscheint der Ansatz bei Menekles, der wohl als die prominenteste Persönlichkeit im Gesandtentrio an dessen erster Stelle erscheint. Daß der Name zu den «distinguished names in the society of Aezani» gehört, ist schon im Kommentar zu MAMA IX 13 notiert, auch daß ihn der ältere der beiden Söhne jenes Menophilos trug, dem Nero eher in der zweiten als

¹⁶ Ephesos: Philo, leg. ad Gaium 314f. Sardeis: Ios. ant. 16, 171. Die aktuelle *Communis opinio* (zusammenfassend M. PUCCI BEN ZEEV, *Jewish Rights in the Roman World*, 1998, 258–261; 281–283) wurde von K. T. M. ATKINSON, *Historia* 7, 1958, 321f. begründet und, anders als im Kommentar zu MAMA IX 13 referiert, auch von E. M. SMALLWOOD, *Philonis Alexandrini Legatio ad Gaium*, ²1970, 309f. angenommen.

¹⁷ I.Pergamon 416 (IGR IV 428; K. TUCHELT, *Frühe Denkmäler Roms in Kleinasien*, 1979, 225).

¹⁸ In dem Schreiben an Aizanoi scheint sich dasselbe, wie auch schon die Herausgeber von MAMA IX vermutet haben, hinter den unverständlichen Buchstaben der Skizze am Anfang der zweiten Kolumne zu verbergen. – Parallelen zu Καῖσαρ für Augustus (s. auch gleich nachfolgend) haben etwa SMALLWOOD, a.O. 310 und neuerdings wieder A. GIOVANNINI – M. HIRT, *ZPE* 124, 1999, 125 zusammengestellt.

¹⁹ Daneben gab es eine wohl auch wieder briefliche Anweisung des Augustus an den Procurator, von der die aizanitischen Gesandten vielleicht eine Kopie bekommen hatten, wie es einst bei dem Caesarbrief an P. Servilius Isauricus (?) der Fall gewesen war (am Anm. 4 a.O. 418–423).

²⁰ Ios. ant. 16, 166 zitiert den Kaiserbrief im Auszug (PUCCI BEN ZEEV, a.O. 258ff. N. 23; übersehen in J. H. OLIVER, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, 1989, 577ff., wo nur das bei Josephus unmittelbar voranstehende Edikt von 12 v. Chr. [App. 3] aufgenommen ist). Wie in seinem aus der Triumviratszeit stammenden Schreiben an Stephanos (J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome*, 1982, 96ff. N. 10; zur Position des Stephanos als Agent des Antonius vgl. P. EICH, *Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit*, 2005, 95) gibt sich Augustus in dieser «internen» Korrespondenz mit bloßem Καῖσαρ als Absender zu erkennen, während das Edikt mit einer noch in der Kurzfassung des Josephus weitaus volleren Titulatur beginnt.

²¹ *Laterculi praesidium* I, 1984, 208 N. 26:19.

²² ATKINSONS Vorschlag scheint allerdings durch das Statthalterschreiben gestützt zu werden, dem das folgende Kapitel der Serie gewidmet werden soll.

in der ersten Hälfte seiner Regierung einen im Kontext der erhaltenen Kaiserkorrespondenz auffällig persönlichen Brief schrieb.²³ Obwohl wir bei Menophilos dort so wenig wie bei Menekles hier den Namen des Vaters erfahren, liegt es doch nahe, in dem Menekles, Sohn des Menophilos des Nerobriefes, den Enkel des Menekles der Gesandtschaft an Norbanus Flaccus zu erkennen²⁴ und als Vater des Gesandten wieder einen Menophilos zu postulieren, der um die oder etwas vor der Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. geboren sein müßte. Dieser frühe Menophilos könnte recht gut identisch sein mit dem Vater des Apollonios Μηνοφίλου, der 9 v. Chr. als ἀρχιερέυς des Koinon von Asia fungierte und die Beschlußvorlage für die vom damaligen Proconsul, Paullus Fabius Maximus, vorgeschlagene Ehrung des Augustus mit dem neuen Kalender der Provinz formulierte,²⁵ und ebenso gut mit dem Vater des Metrodoros Μηνοφίλου, der 5 n. Chr. in Aizanoi ἱερέυς καὶ ἀγωνοθέτης des augusteischen Kaiserhauses war.²⁶ Der frühere Menekles, Apollonios und Metrodoros wären dann, wohl in dieser Altersfolge, Brüder gewesen, was sich darin bestätigte, daß der jüngere Sohn des neronischen Menophilos, wieder ein Metrodoros, seinen Namen dann nach dem Großonkel bekommen haben könnte.²⁷

Weniger Sicherheit besteht bei Hierax. Er könnte mit den Hierakes in Zusammenhang stehen, die für das claudische Aizanoi in herausgehobener gesellschaftlicher Position bezeugt sind. Der früheste Beleg sind die beiden Münzmissionen zu Ehren Caligulas mit den Rückseitenlegenden Αἰζανιτῶν ἐπὶ Ἀριστάρχου und ἐπὶ Ἀριστάρχου Ἰέρακος,²⁸ unter Claudius kam eine anscheinend besonders umfangreiche Emission heraus mit der Legende ἐπὶ Κλαυδίου Ἰέρακος,²⁹ und in der späteren Nerozeit hat die Tochter eines Hierax ein durch die Jahresangabe ΘΜΡ auf 64/5 n. Chr. datiertes Grabmal mit auffällig qualitätvoller Inschrift errichtet.³⁰ Der eponyme Stephanephor³¹ der

²³ OGI 475 (OLIVER, a.O. N. 35, vgl. C. P. JONES, HSCP 100, 2000, 456f. und das nächste Kapitel dieser Serie). Daß Nero eingangs an der Loyalität des Menophilos deren Beständigkeit lobt, paßt eher zu einer schon länger etablierten Herrschaft.

²⁴ Identität der beiden dürfte die Chronologie dagegen auch dann ausschließen, wenn der Verfasser unseres Briefes der früh-tiberische Norbanus Flaccus gewesen sein sollte.

²⁵ U. LAFFI, SCO 16, 1967, 5–98 (OGI 458; RDGE 65).

²⁶ S. das folgende Kapitel.

²⁷ Ich hatte mir die Familienverhältnisse früher anders vorgestellt und den Metrodoros von 5 n. Chr. für den Vater des neronischen Menophilos gehalten (Chiron 25, 1975, 71; IstMitt 56, 2006, 240); in der Zusammenschau der vorgeführten Dokumente kann er aber eigentlich nur dessen (jüngerer ?) Onkel gewesen sein.

²⁸ RPC I 3078f.

²⁹ RPC I 3088.

³⁰ C. LEHMLER – M. WÖRRLE, Chiron 36, 2006, 50f. N. 87. Der Kommentar enthält Fehler, die hier berichtigt werden.

³¹ Der Titel wird zwar nur einmal (RPC I 3073) ausdrücklich angegeben, aber für die übrigen Eponyme aizanitischer Münzen wohl entgegen der Einschätzung der RPC-Autoren (I, S. 499) nicht durch die beiden Lollii (dazu gleich unten) in Frage gestellt, so daß die Lösung, mindestens provisorisch, beibehalten werden kann.

Caligula-Zeit dürfte eine Person mit (nicht konsequent geführtem) Doppelnamen gewesen sein, was unter den Honoratioren gerade des frühkaiserzeitlichen Aizanoi beliebt gewesen zu sein scheint. Der Fall des Asklepiades Charax zeigt, daß die RPC-Autoren hier das Richtige gesehen haben,³² auch wenn ihre Begründung mit den beiden Lollii, Classicus und Rufus, nicht trägt. Diese sind wohl eng verwandte (Vater und Sohn eher als Brüder) römische Bürger, die sich mit dem gemeinsamen Gentile und dem, wie damals längst üblich,³³ je eigenen Cognomen präsentierten. Dasselbe gilt für Claudius Hierax, nur daß dieser keinen italischen Migrationshintergrund hatte, wie wohl die Lollii,³⁴ sondern ein Aizaniter mit rezentem römischem Bürgerrecht war. Ob ihn Verwandtschaft, vielleicht sogar Identität mit Aristarchos Hierax und / oder dem Vater der Grabstifterin verbindet, kann man nur fragen. Zu einer einzigen Person lassen sich alle vier Belege nicht komprimieren, sie verteilen sich auf zwei bis drei Generationen, aber ob und wie der Hierax der Flaccus-Gesandtschaft hier (als Vater ?) eingebunden werden kann, ist nicht zu sehen.

Unter den wenigen Zenones der Aizanitis³⁵ ist erst der im Kommentar zu MAMA IX 13 registrierte Aurelius Zenon der Zeit Galliens wieder besonders prominent gewesen.³⁶ Ob ihn eine mehr als zwei Jahrhunderte überbrückende Kontinuität familiärer Prominenz mit dem augusteischen Gesandten verbindet, läßt sich nicht sagen.

Bei der Frage nach dem Gegenstand des Flaccus-Briefes kann man vorweg eine negative und bei allen sonstigen Unsicherheiten der Lesung eindeutige Antwort geben: Es ging nicht um die von den Herausgebern von MAMA IX angenommene Asylie. Sie hatten sie im Kommentar zu N. 13 noch mit dem Vorbehalt eines Fragezeichens in die Z. 6 des Textes eingebracht (ἀσυ[λ]ία[ν καὶ ἀ]λησίαν ?), gingen dann aber in ihrem Abriß der Stadtgeschichte von einem augusteischen oder sogar voraugusteischen Ursprung der aizanitischen Asylie als gesicherter historischer Tatsache aus.³⁷ Dafür gibt es jetzt keinerlei Indiz mehr, und RIGSBYS Bedenken erweisen sich als richtig, auch wenn er mit seinem eigenen Rekonstruktionsvorschlag für den Text (συννεχώρημεν δὲ ὑ[μ]ῖν [παραπ]λήσια ν[] schon grammatikalisch in die Irre gegangen ist.³⁸ Erst auf

³² RPC I, S. 499, ihre Vorgänger hatten Vatersangaben, konsequent ohne den in der Verbindung zweier Namen im Genitiv zu erwartenden Artikel τοῦ, angenommen. Zu Asklepiades Charax vgl. WÖRRLE, Chiron 25, 1995, 63–68.

³³ Zu Aufkommen und Funktion von «Individualcognomina» vgl. O. SALOMIES, Die römischen Vornamen, 1988, 299–308.

³⁴ Zu weiteren Spuren italischer Immigration in Aizanoi MAMA IX, S. LXf.; LEHMLER – WÖRRLE, Chiron 32, 2002, 593f. N. 36.

³⁵ S. noch LEHMLER – WÖRRLE, Chiron 32, 2002, 604 N. 58.

³⁶ Er erscheint als Eponym auf Münzen gallienischer Zeit (H. v. AULOCK, in: R. NAUMANN, Der Zeustempel zu Aizanoi, 1979, 94 N. 73f.), einmal mit der abgekürzten Amtsangabe AP, deren Verständnis als ἀρ(χινεωκόρος) möglich, aber nicht nötig ist.

³⁷ S. XXIII: «the asylum right awarded or confirmed by Augustus». K. JES ist ihnen darin gefolgt (in: CH. BERNS u. a. [ed.], Patris und Imperium, 2002, 54), für RIGSBY, am Anm. 10 a.O. 447 datiert die Asylieverleihung sogar «from the Attalid period or the Republican province».

³⁸ Am Anm. 10 a.O. 447f.

der stark beschädigten Basis einer Caracallastatue erscheint die Asylie in der Titulatur des Demos von Aizanoi,³⁹ zusammen mit der sonst nur, und dort für sich allein, auf zwei Prägungen unter (dem späten?) Commodus herausgestellten Neokorie des Zeus.⁴⁰ Da wir die Asylie auch in dem caesarischen Dossier nicht gefunden haben,⁴¹ spricht einiges dafür, daß Aizanoi in der Tat zu RIGSBYS «attractive possibilities» nachtiberischer Neu-Privilegierung gehört.⁴² Hier konkreter zu werden, erlaubt leider nicht, was wir noch an Tradition haben.

Stattdessen referierte Flaccus, wie man jetzt sieht, zunächst aus einem ihm überbrachten Augustusbrief. Da ihn die Gesandten Aizanois vorlegten, dürfte er auch an ihre Stadt gerichtet gewesen sein. Darin hatte Augustus auf den Eingriff eines Procurators in die städtische Selbstverwaltung von Aizanoi Bezug genommen. Daß dieser Procurator spätestens gleichzeitig mit Flaccus in Asia gewirkt haben muß, liegt auf der Hand, aber ob dieses spätestmögliche Datum zugleich auch das wirkliche war, läßt sich nicht entscheiden. Sein Name war vermutlich Ofilius Ornatus, wobei das Cognomen angesichts der schon geschilderten Leseschwierigkeiten am unsichersten ist. Ihn prosopographisch fest zu verorten scheint nicht möglich zu sein,⁴³ Verwandtschaft oder sogar Identität mit dem renommierten Juristen A. Ofilius aus Caesars engstem Mitarbeiterkreis sind allenfalls vage Optionen.⁴⁴ Ein Cognomen ist für diesen nicht überliefert, und wenn Sex. Pomponius über ihn berichtet, *Ofilius in equestri ordine perseveravit*,⁴⁵ ist T. GIAROS Formulierung, «gehörte dem Ritterstand an, ohne jemals

³⁹ LBW 988 (IGR IV 597, vgl. MAMA IX, P 19): ὁ νεωκόρο[ος] τ[οῦ] Δ[ι]ὸς ἱερός καὶ [ἄστυ]ος [A]i[ζ]ανειῶν] δήμος. Die Ergänzungen werden durch das auch seinerseits fragmentarische Oberteil einer mehrschichtigen Statuenbasis mit der Einleitung einer Ehreninschrift gestützt, deren genauere Datierung innerhalb der hohen Kaiserzeit nicht möglich ist (LBW 875 [IGR IV 581]: W. H. WADDINGTONS «assise» ist von B. BURRELL [s. folgende Anm.] als «seat» mißverstanden, ihrem Urteil, «Severan letter forms», fehlt die Begründung, und es ist ganz unwahrscheinlich, daß die Basis «a statue of the city» [MAMA IX, P 35] trug).

⁴⁰ BURRELL, *Neokoroi. Greek Cities and Roman Emperors*, 2004, 116–118, für die Münzen mit Verweis auf v. AULOCK.

⁴¹ Oben Anm. 4.

⁴² RIGSBY sieht in der Revision der Asylie, die der Senat 22/23 n. Chr. vornahm, den Schlußpunkt ihrer Entwicklung (a.O. 580–585), wovon er dort «no certain exception, but a number of probable ones» konzidiert, das im Text zitierte positiver nuancierte Urteil trifft er a.O. 29. Allerdings berechtigt uns die Überlieferungslage nicht, kategorisch auszuschließen, daß auch in Aizanoi mit der Asylie «an old privilege is paraded for the first time at a much later date» (CH. ROUECHÉ, in: M. M. MACKENZIE – CH. ROUECHÉ [ed.], *Images of Authority*, 1989, 209 zur Asylie von Perge [vgl. noch JONES, *EpigrAnat* 31, 1999, 14–17]).

⁴³ Zu den Wiedergabevarianten des italischen Gentilnamens s. F. MÜNZER, *RE* 17, 2, 1937, Ofellius (-illius, -ilius), 2039. Zu den Ofellii Laetus und Macedo Maior (G. W. BOWERSOCK, *GRBS* 23, 1982, 275–287) und dem ephesischen C. Ofellius (A. f.) Proculus der augusteischen Zeit (PIR² O 89) scheinen die Buchstabenreste unserer Z. 7 dabei aber keinen Weg zu öffnen.

⁴⁴ Die einschlägige Literatur findet sich, ausgewertet und zusammengefaßt, bei F. WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, 1988, 609f.

⁴⁵ Dig. 1, 2, 2, 44.

ein Amt zu bekleiden»,⁴⁶ eine wenigstens mißverständliche Zusammenfassung einer verbreiteten Ansicht, der sich W. KUNKEL in weiser Beschränkung ferngehalten hat.⁴⁷ Vielleicht sehen wir A. Ofilius jetzt in fortgeschrittenem Alter etwa um den Beginn des zweitletzten Jahrzehnts v. Chr. noch für Augustus als Procurator in Asia tätig. Bleibt es hier also bei unverbindlichen Gedankenspielen, so ist immerhin klar, daß der von Flaccus nach dem Augustusbrief zitierte Procurator dem Ritterstand und nicht dem Kreis der kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen angehörte.

Zusätzlich zu etwa eineinhalb Jahrhunderten Entwicklungsgeschichte römischer Reichsadministration trennt dieser persönliche Status unseren Ofilius von dem anderen Procurator, dem *Augusti libertus* Hesper, dessen Tätigkeit in Aizanoi inschriftlich belegt ist.⁴⁸ Ihn hatte T. Avidius Quietus, Proconsul von Asia 125/6, darum gebeten, zur Lösung des Streits um das Tempelland des Zeus von Aizanoi zunächst einmal aus dem Durchschnitt der Region eine Standardklerosgröße zu erarbeiten und dann geeignetes Personal für eine Neuvermessung der Aizanitis zur Verfügung zu stellen. Nach H.-G. PFLAUM und G. BOULVERT⁴⁹ haben CHRISTOL und DREW-BEAR in ihm einen der von Synnada aus amtierenden *procuratores Phrygiae* wiedererkannt, unter deren Aufgaben die Verwaltung der Steinbrüche von Dokimeion nur einen Teilbereich ausmachte.⁵⁰ Sie müssen für den kaiserlichen Domanialbesitz in Phrygien insgesamt zuständig gewesen sein; er war sehr umfangreich und reichte im oberen Tembristal auch in die östlich unmittelbare Nachbarregion Aizanois.⁵¹ Hesper kann gut noch in Phrygien tätig gewesen sein, als die Vermessung 129 mit der Setzung der Grenzsteine abgeschlossen wurde, wo er nicht genannt ist, anders als der auf einer Marmorlieferung nach Rom 137 bezeugte Irenaeus auf einem Grenzstein am Nordostrand der Çöl Ovası, wo der Procurator als für die Regelung verantwortlich erscheint.⁵² Ob man

⁴⁶ DNP 8, 2000, Ofilius, Aulus, 1120.

⁴⁷ Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, ²1967, 29f.

⁴⁸ OGI 502 in der Neuedition von LAFFI, Athenaeum 49, 1971, 3–53, vgl. WÖRRLE, am Anm. 4 a.O. 426–432.

⁴⁹ Esclaves et affranchis impériaux sous le Haute-Empire romain, 1970, 294f.

⁵⁰ In: J. DESMULLIEZ – CH. HOËT-VAN CAUWENBERGHE (ed.), Le monde romain à travers l'épigraphie: méthodes et pratiques, 2005, 189–211 mit der Einbeziehung von IRT 794 d, wo Hesper auf dokimenischen Marmorblöcken in Leptis Magna erscheint, und den Hinweisen auf frühere Arbeiten zur Steinbruchverwaltung von Dokimeion und zu den phrygischen Procuratoren.

⁵¹ Im einzelnen sind die Grundbesitzverhältnisse und ihre allmähliche Konzentration in Kaiserhand im oberen Tembristal allerdings völlig unklar: LEVICK – MITCHELL – POTTER – WAELKENS, MAMA X, 1993, S. XXXIII–XXXV, zuletzt TH. DREW-BEAR – A. LUBOTSKY – M. ÜYÜMEZ, Kadmos 47, 2008, 110, vgl. noch u.

⁵² ILS 8716 mit CHRISTOL – DREW-BEAR, a.O. 196f. CIL III 12237 mit J. G. C. ANDERSON, JHS 18, 1898, 101–106; CHRISTOL – DREW-BEAR, in: Travaux et recherches en Turquie 1982, 1983, 42 (mit der Ankündigung von «une lecture et interprétation radicalement différentes de celles avancées par le premier éditeur»); K. BELKE – N. MERSICH, TIB 7: Phrygien und Pisidien, 1990, 381f.

Hespers Eingreifen in Aizanoi als eine Art «Amtshilfe» jenseits seiner eigentlichen Zuständigkeit für den kaiserlichen Domänenbesitz oder innerhalb ihres dann notwendigerweise weiter zu ziehenden Rahmens beschreiben soll, ist vielleicht schon eine anachronistische Frage,⁵³ aber jedenfalls ist mit ihm die phrygische Procuratur schon für die Zeit Hadrians bezeugt.⁵⁴ Zur Vorgeschichte gehören T. Flavius Helios, Καίσαρος ἀπελευθέρος εἰρηνοφύλαξ τῆς ἐπαρχίας (hier = des kaiserlichen Besitzes) mit den auf 79 datierten Votivstelen, die er und seine Frau in einem Zeus-Bennios-Heiligtum in der Nähe von Appia im oberen Tembristal dargebracht haben,⁵⁵ und der Hyacinthus, Νέρωνος Καίσαρος Σεβαστοῦ ταβλάριος, mit der bilinguen Grabinschrift für Frau und Sohn in Synnada (CIL III 7047 [MAMA IV 53]).⁵⁶ Ob sie bis in augusteische Zeit zurückreicht, ist unklar,⁵⁷ so daß wir allenfalls fragen können, ob Ofilius einen Besuch in Aizanoi vielleicht im Rahmen einer Reise gemacht hat, die ihn zur Evaluierung und Konstituierung kaiserlichen Besitzes an Land und Steinbrüchen nach Phrygien führte. Er müßte sie allerdings in einer viel prominenteren Position mit erheblich weiter als die nachmalige phrygische Procuratur reichenden Kompetenzen unternommen haben: wenn es, wie von Dio bekanntlich behauptet, die gemeinsame Entsendung eines ritterlichen und eines freigelassenen Procurators in die römischen Provinzen tatsächlich schon seit 27 v. Chr. als Regel gab,⁵⁸ muß Ofilius als Vorgesetzter in einem Procuratorenpaar *procurator provinciae Asiae* gewesen sein.⁵⁹

Als persönliche Treuhänder des Kaisers unterstanden die Provinzialprocuratoren nicht dem Statthalter. Diese Einschätzung kann inzwischen als *Communis opinio* der

⁵³ Daß EICH, am Anm. 20 a.O. 122f. die Frage stellt, ist dennoch wichtig für die Einschätzung der administrativen Gegebenheiten.

⁵⁴ Die Behandlung von Zeugnissen, die es erlauben, «de rehausser quelque peu cette limite chronologique» (= le principat d'Hadrien), haben CHRISTOL – DREW-BEAR, am Anm. 50 a.O. 211 angekündigt, aber noch nicht vorgelegt. – Daß die phrygischen Procuratoren dem in Ephesos residierenden *procurator provinciae Asiae* unterstanden, steht für CHRISTOL – DREW-BEAR, a.O. 201; 210 außer Frage und ist am Ende auch für EICH, a.O. 303–308 die plausibelste Lösung.

⁵⁵ TH. DREW-BEAR – CH. NAOUR, ANRW II 18, 3, 1990, 1967–1981, vgl. C. BRÉLAZ, La sécurité publique en Asie Mineure sous le Principat, 2005, 227f.

⁵⁶ Für die Marmormarkierungen, bei denen neronische Daten erwogen wurden, haben CHRISTOL – DREW-BEAR, Epigraphica 53, 1991, 116 trajanische Alternativen vorgeschlagen.

⁵⁷ T. R. S. BROUGHTON, in: T. FRANK (ed.), An Economic Survey of Ancient Rome IV, 1959, 648.

⁵⁸ 53, 15, 3: καὶ τοὺς ἐπιτρόπους (οὕτω γὰρ τοὺς τὰς κοινὰς προσόδους ἐκλέγοντας καὶ τὰ προστεταγμένα σφίσιν ἀναλίσκοντας ὀνομάζομεν) εἰς πάντα ὁμοίως τὰ ἔθνη, τὰ τε ἑαυτοῦ δὴ καὶ τὰ τοῦ δήμου, τοὺς μὲν ἐκ τῶν ἰππέων τοὺς δὲ καὶ ἐκ τῶν ἀπελευθέρων, πέμπει πλὴν καθ' ὅσον τοὺς φόρους οἱ ἀνθύπατοι παρ' ὧν ἄρχουσιν εἰσπράττουσιν.

⁵⁹ Das erste bislang bezeugte Procuratorenpaar, *P. Celer eques Romanus et Helius libertus, rei familiaris principis in Asia impositi*, hat 54 n. Chr. den Proconsul M. Iunius Silanus vergiftet (Tac. ann. 13, 1; 33, vgl. DEMOUGIN, in: R. HAENSCH – J. HEINRICHS, Herrschen und Verwalten, 2007, 283).

Forschung gelten,⁶⁰ sie scheint sich auch an dem aizanitischen Dokument zu bewahrheiten, wo der Proconsul über Entscheidung und Handeln des Procurators nicht auf einem ›kurzen‹ Amtsweg, den es eben gar nicht gab, von diesem auf dem laufenden gehalten, sondern vom Kaiser (und dies auch noch auf dem Umweg über Aizanoi) informiert wurde und sein eigenes Tun als gesonderte Aktion neben den vom Procurator aus dessen Autorität geschaffenen Präzedenzfall stellte, obwohl beide Aktionen denselben Ort, denselben Gegenstand und dieselbe Intention hatten.

Daß die Provinzprocuratoren in den von Proconsuln verwalteten Volksprovinzen anders als in den Legaten unterstellten kaiserlichen Provinzen nur für die Administration des kaiserlichen Besitzes zuständig gewesen seien, steht eigentlich gar nicht so eindeutig bei Dio an der Anm. 58 zitierten Stelle, wie man ihr gern entnimmt,⁶¹ und Tacitus' und Dios Andeutungen zum Hintergrund der Verurteilung des *procurator Asiae*, Cn. Lucilius Capito, 23 n. Chr. lassen ein Hinübergreifen seiner Kompetenzen in den Bereich der Steuern, Abgaben und Dienstleistungen erkennen.⁶² Schon für den beginnenden Prinzipat kann die Beschränkung auf die Verwaltung des Kaiserguts nicht, mindestens nicht systematisch,⁶³ gegolten haben: Die von Ofilius im Fall von Aizanoi getroffene Entscheidung ist kaum irgendwie dem Bereich kaiserlicher Domänenverwaltung zuzuordnen,⁶⁴ allenfalls dem der κοινὰ πρόσδοι / φόροι, wo die

⁶⁰ Sie ist neuerdings von EICH in einem umfangreichen Kapitel seines Buches (am Anm. 20 a.O. 98–158) mit allen nötigen Nachweisen noch einmal dargelegt und im Ergebnis bekräftigt worden.

⁶¹ Vgl. nur ECK, Die Verwaltung des römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit II, 1998, 199 mit der dort genannten, z.T. aber vorsichtiger nuancierenden Literatur, danach etwa CH. BRUUN, Phoenix 55, 2001, 358.

⁶² Tac. ann. 4, 15, 2; Dio 57, 23, 4f. In den Schwierigkeiten, sich vor dem Hintergrund heutiger Administrationskonzepte mit derart unklaren Quellen zurechtzufinden, ist der Aufsatz von G. P. BURTON, Chiron 23, 1993, 13–28 noch immer wegweisend. Die Aufgaben des Lucilius Capito hat DEMOUGIN mit «les *servitia et pecuniae* du prince» kurz und «im Prinzip» klar umrissen (L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens, 1988, 721f.; 729; am Anm. 11 a.O. 214; am Anm. 59 a.O. 285f.). In Wirklichkeit dürfte Capito diffuse Kompetenzabgrenzung, wie sie sich in den nachfolgend zu betrachtenden Fällen ständig zeigt, zum Verhängnis geworden sein; der ihm von Tiberius gedrehte Strick (... *vim praetoris usurpasset* ...) lag nur allzu leicht bereit. Einzelheiten kennen wir nicht, aber der bei Capito besonders inkriminierte Einsatz von Soldaten war spätestens unter Trajan Normalität (Plin. ep. 10, 27; 84f. mit BOULVERT, am Anm. 49 a.O. 110; mißverstanden von EICH, a.O. 115f.).

⁶³ Mit seiner wiedergewonnenen Aussage bestätigt der Flaccusbrieff also das Verstehenskonzept EICHs, a.O.

⁶⁴ Dorthin könnte gegen BURTONS Einschätzung (a.O. 20f.) Neros Rückgabe einer schon augusteischen und von Claudius bestätigten Landschenkung an Asklepios in Knossos *per P. Licinium Secundum proc.* gehören (I.Cret I 8, 49). Möglicherweise kurz vor dem Flaccusschreiben an Aizanoi hat dagegen in Asia ein Vinicius der Polis von Kyme zur Auflage gemacht, Dionysos seinen Landbesitz wiederzubeschaffen (RDGE 61 [I.Kyme 17]). In den wichtigen Z. 20–22 ist der Text nirgends einwandfrei; er kann nur in dem von KUNKEL, in: Studi E. Betti, 1961, 618–620 erkannten Sinn rekonstruiert werden). Er gilt allgemein trotz ungelöster Identifizierungsprobleme (vgl. den Kommentar R. K. SHERKS in seinen RDGE, dazu REYNOLDS, am Anm. 20 a.O. 171 f. N.

Kontrolle der städtischen Finanzen zugunsten des Erhalts städtischer Steuerkraft eine inzwischen einigermaßen gut dokumentierte Rolle unter den Aufgaben der Statthalter spielte.⁶⁵ Sie haben dabei, städtische Dekrete nachträglich sanktionierend, aber auch im Vorfeld schriftlich oder durch persönliche Intervention anregend,⁶⁶ wohl regelmäßig in die städtische Selbstverwaltung eingegriffen.

Für Procuratoren ist Ähnliches seltener, aber eben doch auch belegt, zuerst wohl unter Claudius für Cn. Vergilius Capito, der in Amyzon mit seinem ἐπίκριμα die Errichtung einer Statue dieses Kaisers ἐγ μέρους ὑπαρχόντων Εὐξένου τοῦ Μενίππου ermöglichte,⁶⁷ dann ähnlich noch einmal unter Titus in Ephesos, wo in der zweisprachigen Widmung an den Kaiser diesmal der freigelassene Procurator hervortritt.⁶⁸ Beide Male lassen sich kaiserliche Vermögensinteressen als Hintergrund für die Mitwirkung der Procuratoren zwar nicht beweisen, aber wohl auch nicht leichtthin ausschließen, schwierig ist ihre Annahme jedoch für ein neues Dossier aus Sardeis,⁶⁹ dessen Gegenstand dem des Flaccus-Briefes an Aizanoi nahesteht. Es enthält die Petition eines Hermogenes, der in Sardeis νεωκόρος des Men Askaënos war, an den Proconsul von 188/9, C. Arrius Antoninus, weil der jährliche Zuschuß der Polis von 600 Denaren zum Kult des Gottes plötzlich, aber wohl nicht ohne vorausgehenden langjährigen Streit, verweigert worden war. Das Geld war bestimmt gewesen εἰς τε τὰς θυσίας κ(αι) σπονδὰς τοῦ θεοῦ κ(αι) τοῦ αὐτοκράτορος νεΐκης τε κ(αι) αἰωνίου διαμονῆς κ(αι) τῶν ἀφθόνων καρπῶν und gehörte zu den auf königlicher Stiftung sowie auf ἐπικρίσεις ἔννομοι καὶ ἐπιτρόπων καὶ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου beruhenden δίκαια des Gottes. Zum Beweis sind, leider nur in sehr kurzen Auszügen, Briefe des vespasianischen Procurators Venuleius Valens und des domitianischen oder des trajanischen Proconsuls Asprenas⁷⁰ angefügt; auch in diesem Fall haben also Procurator

45) als Proconsul, auch für ATKINSON, die immerhin notiert hat, daß seine Bezeichnung als *proc.* dann zwar nicht ausgeschlossen, aber doch ungewöhnlich ist (RIDA III 7, 1960, 235): Könnte er angesichts Tac. 6, 15, 1 (*cetera equestri familia*) vielleicht ein uns sonst unbekannter Procurator gewesen sein?

⁶⁵ BURTON hat sie kürzlich mit der einschlägigen Dokumentation und der wesentlichen Literatur noch einmal behandelt: *Historia* 53, 2004, 311–336, vgl. auch V. MAROTTA, in: F. AMARELLI (ed.), *Politica e partecipazione nelle città dell'Impero Romano*, 2005, 183–187.

⁶⁶ Vgl. zuletzt E. GUERBER, *REG* 108, 1995, 402. Zur Dokumentation gehört auch das Schreiben eines Proconsuls des späteren 3. Jh.s und dessen begeisterte Aufnahme in der Boule von Tralleis oder Magnesia, *SEG* 38, 1172 mit P. HERRMANN, *EpigrAnat* 19, 1992, 115f.

⁶⁷ J. u. L. ROBERT, *Fouilles d'Amyzon en Carie* I, 1983, 266–268 N. 69.

⁶⁸ I.Ephesos 262: ... *Eutactus lib. proc. provinciarum Asiae et Lyciae ex testamento Claudii Symmachi dedicavit*. Möglicherweise war der Kaiser der Erbe, vgl. P. R. C. WEAVER, *Familia Caesaris*, 1972, 277.

⁶⁹ H. MALAY, *Researches in Lydia, Mysia and Aiolis*, 1999, 119–122 N. 131 (*SEG* 49, 1676).

⁷⁰ P. Nonius Asprenas Caesius Cassianus, *PIR* N 124, oder L. Nonius Calpurnius Torquatus Asprenas, *PIR* N 133.

und Proconsul selbständige Initiativen für dieselbe Sache ergriffen.⁷¹ Der sardische Procuratorenbrief ist Jahrzehnte später als das Eingreifen des Norbanus Flaccus in Aizanoi, aber es scheint keiner administrativen Entwicklung über die julisch-claudische Zeit hin bedurft zu haben, um ihn zu ermöglichen.

Womit die Funktion des Vedius Pollio bezeichnet war, ist nicht bekannt, aber er wirkte als ritterlicher Treuhänder des Augustus mehr oder weniger unmittelbar nach Actium in Asia wie ein oder eben doch als Procurator.⁷² Auch er hat sich mit der Kultfinanzierung einer Stadt, Ephesos, befaßt, vielleicht im Kontext einer darüber hinausreichenden Sanierung der Polisfinanzen, und diesmal wurde das städtische Engagement nicht gefordert, sondern entschieden gebremst. Die Mißstände blieben, und Paullus Fabius Persicus mußte sich in claudischer Zeit erneut damit befassen.⁷³ In den Resten seines ἐπίγραμμα für Ephesos zitiert und bekräftigt er dreimal die *constitutio* / διάταξις des Vedius Pollio,⁷⁴ bei der radikalen Begrenzung von Priesteremolumenten, bei der Reduktion der Ausgaben des Artemisions für den Unterhalt der ihm zugeteilten Agonsieger und bei der Festlegung der Maximalausgaben für die πεντετηρικοὶ ἄγωνες. Die Bestätigung der Anordnungen seines Agenten durch Augustus wird nur beim ersten Zitat erwähnt, galt aber sicher der διάταξις insgesamt. Wir haben hier wohl das administrative Modell, in dessen Inhalts- und Verfahrensrahmen sich Augustus und Ofilius im Fall von Aizanoi höchstens ein Jahrzehnt später bewegten.

Die Mechanismen der Auseinandersetzung zwischen den Entscheidungsinstanzen der sardischen Polis und den kaiserlichen Agenten im Streit um die Finanzierung des

⁷¹ In zwei weiteren Dossiers der 80er Jahre n. Chr. geht es um ganz ähnliche Schwierigkeiten der Priester des Kabirenkults in Milet und des Demeterkults in Ephesos (I.Milet 360 mit den Nachträgen von HERRMANN, Milet VI 1, Inschriften von Milet 1, 1997, 214 [die dortige Übersetzung des letzten Satzes ist allerdings zu berichtigen: «... gehe ich davon aus, daß es für euch selbstverständlich ist, zur Finanzierung der Opfer ... beizutragen»]; I.Ephesos 213). In beiden Fällen waren aktuell und im Vorverlauf nur die Statthalter mit der Aufforderung, die bisherige Kultfinanzierung (Milet: θυσίαί καὶ ἱερουργία; Ephesos: μυστήρια καὶ θυσίαί) nicht auszusetzen, an die Städte herangetreten. Eine sachmotivierte Kompetenzabgrenzung zwischen Statthalter und Procurator ist hier nicht zu erkennen.

⁷² Die grundlegende Literatur zur Person (besonders J. KEIL, RE 8 A, 1955, Vedius 8, 568–570; R. SYME, JRS 51, 1961, 23–30 [Roman Papers II, 1979, 518–529]) findet sich zusammen mit der Behandlung der Pollio gewidmeten Münzen von Tralleis bei G. STUMPF, Numismatische Studien zur Chronologie der römischen Statthalter in Kleinasien, 1986, 103–106.

⁷³ I.Ephesos 17–19.

⁷⁴ I.Ephesos 18 c Z. 4ff. (19 A Z. 1ff. der lateinischen Version); 17 Z. 46ff. (19 A Z. 6ff.); 18 d Z. 2ff. – Daß ich mich in Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 25; 178 mit ATKINSON gegen HERRMANN dafür entschieden habe, *constitutio* / διάταξις hier als private Stiftungsverfügung zu verstehen, war ein Fehler, den W. ORTH bei seiner Behandlung dieses vernachlässigten Dokuments mit Recht moniert hat (in: H.-J. DREXHAGE – J. SÜNSKES [ed.], Migratio et commutatio, 1989, 50–59). Zur Bedeutung von «Erlaß» unterschiedlicher Form vgl. etwa L. ROBERT, RPh 41, 1967, 46; A. JÖRDENS, in: G. THÜR – J. VÉLISAROPOULOS-KARAKOSTAS (ed.), Symposium 1995, 344f.; M. ZÄHRNT, in: Inscriptions of Macedonia, 1996, 231; A. PAPATHOMAS, ZPE 131, 2000, 133; JÖRDENS, Chiron 31, 2001, 62f.

Men-Askaënos-Kultes bleiben ganz im Dunkeln,⁷⁵ für Aizanoi werden sie konkret sichtbar: Hier hatte sich der Procurator in die Vorbereitung einer Volksversammlung aktiv eingeschaltet, ihre Durchführung, die er also auch hätte verbieten können, erlaubt,⁷⁶ aber gleichzeitig den dort zulässigen Entscheidungen eine klare Grenze gesetzt.⁷⁷ Was wir nicht wissen ist, ob er dazu persönlich nach Aizanoi kam, und was wir nur vermuten können ist die Veranlassung seines Einschreitens durch interessierte Personen in Aizanoi.⁷⁸

Gegenstand des Flaccus-Briefes wie auch schon der darin zitierten Bemühungen des Augustus und seines Procurators Ofilius Ornatus ist ein Kult, genauer vermutlich dessen Einrichtung, bei der Fragen der Finanzierung und der Priesterrechte immer besonders virulent gewesen sein müssen. Das Gesamtdossier war dem Statthalter und seinen aizanitischen Gesprächspartnern so präsent, daß Flaccus die Einleitung zu seiner Entscheidung auf den akuten Punkt beschränken und auf den gesamten Kontext, den wir zum Verständnis des Vorgangs bräuchten, verzichten konnte. So sehen wir nur, daß das Priestertum für seinen Inhaber eine finanzielle und persönliche Last darstellte,⁷⁹ die die Polis von Aizanoi mit Entlastung an anderer Stelle ausgleichen mußte, was auch dem Procurator einleuchtete. Konkret ging es dabei darum, das neue Priestertum durch seine Verbindung mit ἀτέλεια in dem komplexen örtlichen Regelsystem von Amts- und Leistungsverpflichtungen und -befreiungen seiner Bedeutung

⁷⁵ Auch für Milet und Ephesos zeigt sich nicht, was die administrative Rhetorik dort in Gang setzte: Die Formen des Vollzugs der Anweisung blieben, wie wohl üblich, ohne weiteres den Städten überlassen.

⁷⁶ Συγχωρεῖν ist dafür ebenso Standard wie das von Flaccus gebrauchte ἐπιτρέπειν: Vgl. etwa die Beispiele bei WÖRRLE, am Anm. 74 a.O. 164–169; 173 f. und viele weitere, darunter I.Kurion 111.

⁷⁷ Eine ähnlich direkte, diesmal uneingeschränkt positive, Vorgabe für die Tagesordnung einer Volksversammlung formuliert der Legat Afranius Flavianus in seiner Stellungnahme zur Vibius-Salutaris-Stiftung von 104 für Ephesos: I.Ephesos 27, Z. 395 ff.

⁷⁸ Den drei angeführten Parallelen liegen Petitionen der Priester zugrunde, bei Flaccus erschien eine Gesandtschaft aus Aizanoi. «Persönliche Diplomatie» spielte auch dann eine Rolle, wenn die Motivation ganz auf der römischen Seite lag. Man kann beides besonders gut an den drei Schreiben des spätrajanischen Procurators von Lycia – Pamphylia, Caelius Florus, im Opramoas-Dossier beobachten (TAM II 905 N. 8; 9; 13 [CH. ΚΟΚΚΙΝΙΑ, Die Opramoasinschrift von Rhodiapolis, 2000, N. 9; 10; 14]). Zweimal reagierte er auf die Vorlage von Dekreten lykischer Städte, aber die Vorbereitung der Provinz auf den erwarteten Besuch Trajans war sein eigenes Anliegen. Damit auch in Rhodiapolis das Erforderliche geschah, gab Florus «auf dem Amtsweg» Anweisungen an die Stadt (δημοσίᾳ πρὸς τὴν πόλιν ἡμῶν ἐπέσταλκα), schrieb zugleich aber auch einen persönlichen Brief an den einflußreichsten der dortigen Magnaten, Οπραμοᾶ ... ἀνδρὶ τεμιωτάτῳ ... οὐκ ἀγνοῶν καὶ ἦν ἰδίᾳ πρὸς ἐμὲ ἔχεις διάθεσιν κοινοποιῶμαι πρὸς σὲ οὕτως ἀνανκαίαν φροντίδα ...

⁷⁹ Die thasischen Verfasser eines Ehrendekrets für Epie haben dazu im Hinblick auf das Zeus-Eubouleus-Priestertum ihrer Polis mit ἱεροσύνη ἢς οὐδεμία ὑφίσταται διὰ τὸ ἀπρόσοδόν τε αὐτὴν εἶναι καὶ πολυδάπανον eine besonders griffige Formulierung gefunden (SEG 18, 343 mit R. VAN BREMEN, *The Limits of Participation*, 1996, 20–30).

und den Beanspruchungen seines Trägers angemessen zu verorten.⁸⁰ Die *σάπη* / *vacatio muneris*, mit der 124 n. Chr. in Oinoanda das neu zu schaffende Agonothetenamt der Demostheneia ausgestattet werden sollte,⁸¹ ist trotz der zeitlichen Distanz und der anderen Begrifflichkeit eine erhellende Parallele: wie dort hatte auch in Aizanoi die Volksversammlung darüber in einem *ψηφισμα* zu entscheiden, und weil es bei der näheren inhaltlichen Bestimmung der *ἀτέλεια* einen Abwägungsspielraum gab, konnte der Procurator den Tagesordnungspunkt nur *«offen»* formulieren. Da die Zahl belastbarer Honoratioren im augusteischen Aizanoi vermutlich nicht unüberschaubar groß war, kann die Polis mit ihrem Leistungsverzicht einen durchaus erheblichen öffentlichen Beitrag zu dem neuen Kult erbracht haben. Die finanzielle Schiefelage, die M. Flavius Aper in seiner *subscriptio* an Oinoanda mit *αἱ τῆς πόλεως πρόσοδοι μειωθῶσιν* an die Wand gemalt hat,⁸² wollte Ofilius in Aizanoi dadurch ausschließen, daß er schon gleich vorweg seine Weigerung ankündigte, weitergehendem Engagement der Polis bei dem Kultprojekt zuzustimmen. Was er dabei konkret befürchtet haben könnte, sehen wir nicht.⁸³

Fast ganz verloren ist leider, wie Flaccus, der den Kult zu den *φιλόανθρωπα* Aizanois rechnete, die durch die Entscheidung des Ofilius entstandene Blockade zu lösen vorschlug, ohne dabei aus dem Rahmen auszubrechen, den letztlich sein oberster *«Dienstherr»*, Augustus selbst, gesetzt hatte. Die Erläuterung seiner Initiative war in der rechten Spalte unseres Textes zu lesen; ein Hinweis auf ihren Inhalt liegt vielleicht in dem Wortfragment *διατάξ--*. Es ist, wie wir gesehen haben, nicht eindeutig, aber es könnte sich hier, zumal da *Καῖσαρ* schon mit *συνχώρησις* verbunden ist, jetzt doch um eine dem Kult gewidmete Stiftung handeln,⁸⁴ mit der man den Verzicht auf städtische Gelder kompensieren konnte.

Welcher Gottheit der Kult gewidmet war, erfahren wir im Rahmen unseres Fragments leider nicht. Bemerkenswert ist allerdings, daß zu dem seine Gründung begleitenden Dossier ein Augustusbrief gehört. Was der Erhalt eines solchen Schriftstücks für Aizanoi bedeutete, wird aus der routinierten Sachlichkeit, in der Norbanus Flaccus damit umging, gar nicht spürbar. Um es zu bewirken, bedurfte es einer Gesandtschaft

⁸⁰ Beim Verkauf von Priestertümern ist *ἀτέλεια* ein bekanntlich besonders wichtiger, weil für die Wirtschaftlichkeit des Investments entscheidender Punkt gewesen (vgl. die Literaturhinweise von SCHULER, *Chiron* 33, 2003, 487f., dazu H.-U. WIEMER, im selben Band 289f.), aber auch sonst gibt es Indizien hoher Belastung und Verpflichtungsbefreiung für Priester, worauf F. QUASS, *Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens*, 1993, wiederholt zu sprechen gekommen ist (etwa 219f.; 272–274; 315–317).

⁸¹ WÖRRLE, am Anm. 74 a.O. 93–97.

⁸² A.O. 16 Z. 115ff. mit dem Kommentar S. 167f.

⁸³ Als ungefähren Rahmen wird man sich die Anfänge der Entwicklung von Religion zum *«terrain de rivalités»* vorstellen, wie sie etwa wieder A. HELLER, *«Les bêtises des Grecs»*, 2006, 163–179 skizziert hat.

⁸⁴ Zu *διατάσσειν* und *διάταξις* bei Stiftungen vgl. die Hinweise bei P. HERRMANN – K. Z. POLATKAN, *SAWW* 265, 1, 1969, 18; WÖRRLE, am Anm. 74 a.O. (ohne Vedius Pollio).

von Aizanoi nach Rom. Der Fund von Fragmenten aus dem später am Tempelpodium eingemeißelten Dossier der Verhandlungen mit Caesar hat zwar gezeigt, daß man dabei in Aizanoi an schon gemachte Erfahrungen und wohl auch schon hergestellte Verbindungen anknüpfen konnte,⁸⁵ aber auch so mußten schon der Vorschlag und seine Behandlung in der Volksversammlung den Trägern der kühnen Initiative hohes Prestige einbringen,⁸⁶ und die Rückkehr der Vertreter Aizanois von einem freundlichen Empfang durch den von der Πρόνοια zur Erlösung des Erdkreises entsandten Σωτήρ⁸⁷ wird eine die ganze Stadt mit Stolz und Freude erfüllende Sensation gewesen sein.⁸⁸ Der Aufwand läßt einen Kultinhalt außerhalb des konventionellen Kreises des lokalen Pantheons vermuten. Klarer läßt hier das Fragment eines weiteren Statthalterbriefes sehen, das vermutlich vom selben Monument stammt und zusammen mit diesem Gegenstand des folgenden Kapitels von «Aizanoi und Rom» sein wird.⁸⁹

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
80799 München*

⁸⁵ Oben Anm. 4. – Die einzige Spur einer Reaktion Aizanois auf die neue Herrschaft des Augustus war bisher eine Münzmission mit dessen Büste auf der Vorderseite. Sie erschien während der Statthalterschaft des M. Valerius Messala Potitus in den zwanziger Jahren v. Chr. und steht ganz am Anfang der städtischen Münzprägung Aizanois. Die historischen Umstände, die die Stadt dazu ermutigten, können wir leider nicht fassen: RPC I 3066, gleichzeitig mit 3067 zu Ehren des Statthalters (aktuelle Hinweise zu diesem jetzt bei THOMASSON, *Laterculi praesidum I ex parte retractatum*, 2009, 76f. N. 26:006)

⁸⁶ Noch an dem stark zerstörten Dekret über die Ehrungen des Augustus in Mytilene (OGI 456) beeindruckt der hymnische Ton, in dem die Aufträge für die Gesandtschaft an den Kaiser formuliert sind.

⁸⁷ So das ein paar Jahre später formulierte Augustusbild des Apollonios Μηνοφίλου aus Aizanoi, o. Anm. 25, im Eingang seiner γνώμη für das Koinon von Asia.

⁸⁸ Was man sich hier an Begeisterung und Bewegung vorzustellen hat, zeigen die Dokumente I–VI über die Einrichtung eines Festtags zur Feier der Mündigkeit des C. Caesar in Sardeis aus dem dortigen Dossier für Menogenes, besonders III über seine ἀποτρῆσβεία nach der Rückkehr aus Rom (Sardis VII 1, N. 8).

⁸⁹ Auf dort möchte ich auch die Besprechung der in Z. 1 so plakativ herausgestellten Herkunft des Flaccus-Briefes ἐκ Πιεργάμου und die Diskussion mit JONES (am Anm. 23 a.O.) und HAENSCH (in: ders. [ed.], *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der römischen Welt*, 2009, 183–185) über daraus zu ziehende Schlüsse auf Anlaß und monumentalen Kontext der inschriftlichen Publikation vertagen.

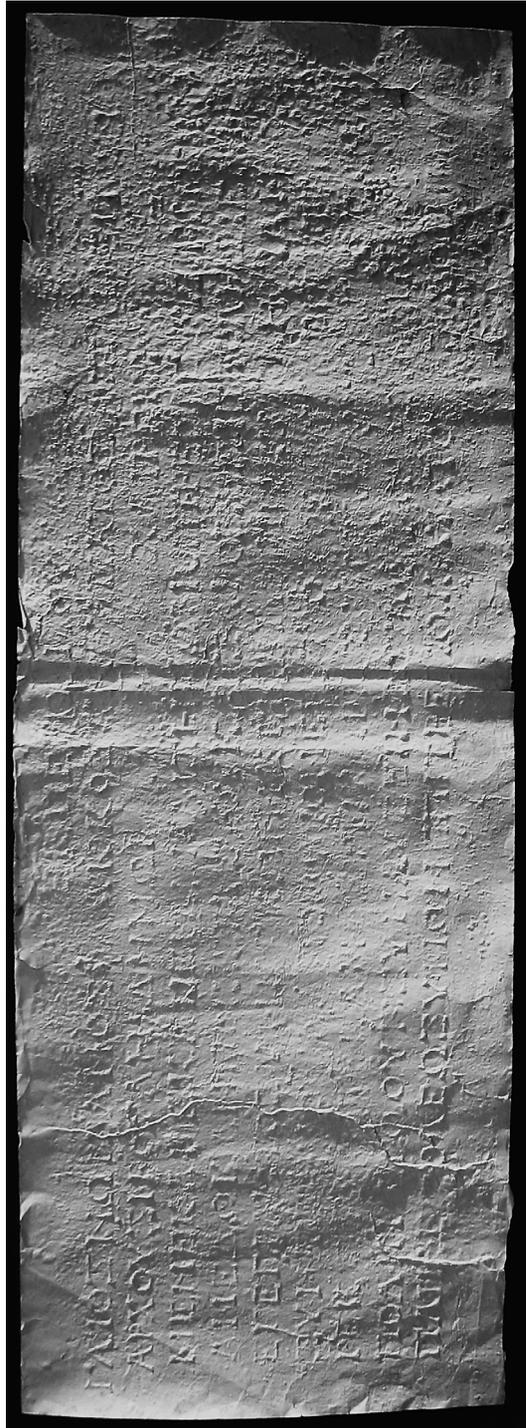


Abb. 1: MAMA IX 13. Abklatsch (Archiv Centre for the Study of Ancient Documents, Oxford. Foto: M. Wörle)



Abb. 2: MAMA IX 13. Abklatsch, linke Seite (Foto: M. Wörhle)



Abb. 3: MAMA IX 13. Abklatsch, rechte Seite (Foto M. Wörrle)